

# Schutzkonzept Corona-Virus

## St. Bernward – Pfarrei

Ausprägung am Standort Hohenhameln



St. Bernward Pfarrei Ilsede

Status: Final

PHASE VI

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. ALLGEMEINE DATEN ZUR PFARREI</b>	<b>5</b>
<b>1. GRUNDLAGEN ZUM SCHUTZKONZEPT</b>	<b>6</b>
1.1 EINLEITUNG:	6
1.2 KOMMUNIKATION DER REGELUNGEN	6
1.2 EINORDNUNG DES VORLIEGENDEN SCHUTZKONZEPTES IN ÜBERGEORDNETE ANFORDERUNGEN	7
1.3 NÄCHSTE SCHRITTE	7
1.4 QUALITÄTSSICHERUNG	8
<b>2. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN IN DER PFARRGEMEINDE ST. BERNWARD</b>	<b>8</b>
2.1 ZEITLICH KURZE GOTTESDIENSTFORMEN SOLLTEN IN DER AKTUELLEN SITUATION NOCH BEVORZUGT WERDEN.	8
2.2 ZAHLENMÄßIGE BEGRENZUNG DES GOTTESDIENSTES	8
2.3 GETRENNTE EIN- UND AUSGÄNGE	11
2.4 GRUPPENBILDUNG INSBESONDERE VOR BEGINN UND AM ENDE	11
2.5 HYGIENE SICHERSTELLEN	12
2.6 LITURGIE & GESANG	13
2.7 FREILUFTGOTTESDIENSTE	13
2.8 TEILNAHME / NICHTTEILNAHME AM GOTTESDIENST	13
2.9 EUCHARISTIEFEIER	14
2.10 SAKRAMENTE	15
2.11 ANMELDUNG VON GOTTESDIENSTEN	15
2.12 SONDERREGELUNG BEIM ÜBERSCHREITEN EINES 7-TAGES INZIDENZWERTES VON 200	15
2.13 SANITÄRE EINRICHTUNGEN	16
<b>3. ANLAGEN</b>	<b>17</b>
ANLAGE 1: GRUNDRISS DER KIRCHE MIT PLATZMARKIERUNGEN U. LAUFWEGE	17
ANLAGE 2: PLATZMARKIERUNG "SCHÖN, DASS DU DA BIST"	18
ANLAGE 3: MERKZETTEL ANMELDUNG	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.19
ANLAGE 4: PROZESS ZUR PLATZVERGABE / PLATZRESERVIERUNG	17
ANLAGE 5: KOMMUNIONGANG	20

## Änderungshistorie

01.05.2020	- Anlegen und Strukturieren des Dokuments	Dr. Christian Heimann
15.05.2020	- Aufnahme Detaillierungen/ Absprache mit Pfarrer Mogge	Dr. Christian Heimann
20.05.2020	Abstimmungsergebnisse aus dem PGR-Vorstand eingepflegt, Dokument an Gremien verteilt	Dr. Christian Heimann
	Feinplanung bei Ortsbegehúng durch den Ortsausschuss Hohenhameln Silvia Wahl, Bernhard Schweer, Silvia Rieger	
24.05.2020	Prozess zur Sitzplatzverteilung aufgenommen	Dr. Christian Heimann
29.5.2020	Schutzkonzept für Hohenhameln angepasst	Silvia Wahl
16.07.2020	PHASE II, Entfall Maskenpflicht am Sitzplatz; Aufhebung 10qm Regel , OrtsA Hohenhameln 16.Juli	Silvia Wahl, Dr. C. Heimann
07.08.2020	Freigabe durch PGR erfolgt: ja(18) nein (0), keine Antwort (2)	Dr. Christian Heimann
07.08.2020	Entwurf an PGR verschickt	Dr. Christian Heimann
10.08.2020	Änderungspassus Kommunionempfang durch beide Gremien bestätigt.	Dr. Christian Heimann
12.08.2020	Änderungsbedarf / Konkretisierung zum Kommunionempfang aufgenommen.	Dr. C. Heimann, S. Wahl
23.01.2021	Anpassungen an Regelwerk des Landes Niedersachsen gültig ab 25. Januar	Dr. C. Heimann, S. Wahl
09.06.2021	Anpassungen an das Regelwerk des Landes bei Inzidenzwerten < 35	Dr. C. Heimann, B. Schweer
10.9.21	Anpassung an die neuen Regelungen des Landes	Dr. C. Heimann, B. Schweer

Präambel:

Der aktuelle Stand des Dokuments beschreibt die Regelungen in Phase VI und passt das Hygienekonzept an folgenden Punkten an

- Unterhalb der Warnstufe 1 ist der Gesang im Gottesdienst eingeschränkt möglich. Der Gesang ist auf drei Lieder zu je maximal zwei Strophen zu beschränken. Während des Gesangs ist ein Mund-Nasen-Schutz entsprechend der Vorgaben zu tragen. Die Gesangsintensität ist der des normalen Sprechens anzupassen.
  
- Bei Erreichen der Warnstufe 1 ist das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes am Platz verpflichtend und der Gemeindegottesdienst entfällt. Allerdings ist die musikalische Begleitung durch eine Schola möglich. Die Anzahl der Sängerinnen ist auf vier zu begrenzen und 2 m Abstand sind einzuhalten.

Grundlage dieses Dokuments sind die

- Allgemeine Instruktionen zum Corona Virus
- Vereinbarung des Landes mit den Kirchen
- Vorgaben aus dem Bistum Hildesheim
- Regelungen des Landes Niedersachsen

Alle Regelungen stehen unter Vorbehalt, dass die Fallzahlen im Landkreis und in der Bundesrepublik nicht drastisch steigen oder Regelungen des Bistums, des Landkreises oder anderer Behörden Änderungen verlangen.

Selbstverständlich sind bei allen ersten Schritten die Regelungen des Landes Niedersachsen und der veröffentlichten Schreiben aus dem Generalvikariat genau zu beachten.

Erläuterung zu Entscheidungsständen:

- Arabische Ziffern (1 ...) zeigen Entscheidungen auf, die für die gesamte Pfarrei verpflichtend sind
- Kleinbuchstaben (a. ...) stellen Entscheidungen dar, deren Umsetzung vor Ort aufgrund der Geometrie der Gebäude oder Vorplätze abweichen kann

## 1. Allgemeine Daten zur Pfarrei

Sitz und Anschrift der Pfarrei:

Katholische Pfarrgemeinde „St. Bernward“, Ilsede  
Gerhardstraße 47  
31241 Ilsede

Telefon: 05172 / 3424

Fax: 05172/3422

E-Mail: [St.Bernward-Ilsede@t-online.de](mailto:St.Bernward-Ilsede@t-online.de)

Web: [www.st-bernward-ilsede.de](http://www.st-bernward-ilsede.de)

Patron bzw. Titel der Pfarrkirche: St. Bernward

Kirchorte die zur Pfarrei gehören:

Name der Kirchen:

- St. Bernward, Gr. Ilsede
- Mariä Himmelfahrt, Steinbrück
- St. Laurentius, Hohenhameln
- St. Marien, Lengede

Politische Gemeinden, die zur Pfarrei gehören: Ilsede, Söhlde, Lengede, Vechelde, Peine und Hohenhameln

Das hier beschriebene Konzept bezieht sich auf den Kirchort Hohenhameln und beschreibt die Umsetzung der Maßnahmen für die Pfarrkirche. Die Anforderungen an die Öffnung sind in allen Kirchen gleich. Aufgrund der Architektur der Kirchen wird allerdings die Umsetzung vor Ort abweichen.

## 1. Grundlagen zum Schutzkonzept

### 1.1 Einleitung:

Wir haben als Pfarrgemeinde die gesellschaftliche Verpflichtung, alles zu tun, um die Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und vermeidbare Risiken für die Gläubigen zu minimieren.

Auch wenn das Ende der Corona- Krise nicht absehbar ist, besteht die Möglichkeit, die Kirchen unter festgelegten Randbedingungen zu öffnen. Dennoch gilt weiterhin Abstand zu halten und auf Hygienemaßnahmen zu achten.

### 1.2 Kommunikation der Regelungen

Die geänderten Regelungen werden über folgende Medien in Ausschnitten oder auch komplett veröffentlicht:

- Aushang im Schaukasten
- Veröffentlichung im Pfarrbrief, der an alle Haushalte geht
- Veröffentlichung im Internet: [www.st-bernward-ilsede.de](http://www.st-bernward-ilsede.de)
- Zeitungen / Presseartikel

Ein vollständiges Schutzkonzept liegt im Pfarrbüro und in der Kirche zur Einsicht aus.

Verantwortlich dafür ist der Pfarrer. Durchführung erfolgt über die Pfarrbüros.

## 1.2 Einordnung des vorliegenden Schutzkonzeptes in übergeordnete Anforderungen

Die Vorgaben des Bistum Hildesheim sind von denen des Landes Niedersachsens abgeleitet:

<https://www.bistum-hildesheim.de/bistum/nachrichten/artikel/news-title/bistum-hildesheim-veroeffentlicht-handreichung-zur-wiederaufnahme-von-gottesdiensten-21300/>

Für die Wiederaufnahme von Gottesdiensten sind folgende Unterlagen beachtenswert:

- I. Hinweise für die Wiederaufnahme von Gottesdiensten im Bistum Hildesheim: <https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/coronavirus/Liturgie-Corona.pdf>
- II. Hygienekonzept für Gottesdiensträume: <https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/coronavirus/Hygienekonzept-Gottesdienst.pdf>
- III. Modell für eine Checkliste zur Feier des Gottesdienstes unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln: <https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/coronavirus/Checkliste-Gottesdienst.pdf>
- IV. Fortführung der Handreichung (15. Mai 2020): [https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/coronavirus/2020-05-15\\_Fortsetzung\\_der\\_Handreichung.pdf](https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/coronavirus/2020-05-15_Fortsetzung_der_Handreichung.pdf)
- V. Aushang für Gottesdienstteilnahme: [https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/coronavirus/Corona\\_Aushang\\_Gottesdienste.pdf](https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/coronavirus/Corona_Aushang_Gottesdienste.pdf)

Allgemeine Regelungen sind unter: <https://www.bistum-hildesheim.de/corona-krise/> zu finden.

## 1.3 Nächste Schritte

Dies vorliegende Konzept bildet das Muster für alle ortsspezifischen Lösungen. Die lokalen Aktivitäten sind gesondert markiert und müssen den Begebenheiten angepasst werden. Die finale Version ist vor Anwendung durch die Gremien zu bestätigen und anschließend zu veröffentlichen. Ähnliche Konzepte müssen für alle Kirchen vorliegen. Sie dienen zum einen der Prävention und Risikominimierung. Im Falle einer Ansteckung dienen sie als Nachweis für die geplanten und umgesetzten Maßnahmen.

## 1.4 Qualitätssicherung

1. Das Konzept ist in regelmäßigen zeitlichen Abständen mit den gesammelten Erfahrungen zu überprüfen. Zudem muss sichergestellt werden, dass neue Regelungen oder Anpassungen der Regelungen in das Konzept aufgenommen werden. Erst eine Aufnahme in das Konzept ist eine Voraussetzung für die Umsetzung an den Kirchorten. D.h. die umgesetzten Maßnahmen müssen immer denen des Konzepts entsprechen. Abweichungen sind abzustimmen und zu dokumentieren. Da die Regelungen des Bistums im Allgemeinen über den Verteiler der Hauptamtlichen laufen, muss der Pfarrer / das Sekretariat Sorge dafür tragen, dass diese Anordnungen zeitnah Berücksichtigung finden.

## 2. Umsetzung der Anforderungen in der Pfarrgemeinde St. Bernward

Maßnahmen abgeleitet aus „Hinweise für die Wiederaufnahme von Gottesdiensten im Bistum Hildesheim“ <https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/coronavirus/Liturgie-Corona.pdf>

*„Die Auflistung der einzuhaltenden Kriterien ist nicht abschließend, sondern um die jeweils aktuellen Bedingungen der örtlich zuständigen Behörden zu ergänzen.“*

2.1 Zeitlich kurze Gottesdienstformen sollten in der aktuellen Situation noch bevorzugt werden.

Entscheidungsstand:

1. Für die Teilnahme an Gottesdiensten bedarf es einer telefonischen Anmeldung. Sollten Plätze frei sein, kann „Laufkundschaft“ aufgenommen werden.
2. Zu Beginn jedes Gottesdienstes liegt ein Sitzplan vor.

3. Phase VI setzt am 12. September 2021 ein und enthält Regelungen zu folgenden Punkten:

- Unterhalb der Warnstufe 1 ist der Gesang im Gottesdienst eingeschränkt möglich. Der Gesang ist auf drei Lieder zu je maximal zwei Strophen zu beschränken. Während des Gesangs ist ein Mund-Nasen-Schutz entsprechend der Vorgaben zu tragen. Die Gesangsintensität ist der des normalen Sprechens anzupassen.



- Bei Erreichen der Warnstufe 1 ist das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes am Platz verpflichtend und der Gemeindegesang entfällt. Allerdings ist die musikalische Begleitung durch eine Schola möglich. Die Anzahl der Sänger-innen ist auf vier zu begrenzen und 2 m Abstand sind einzuhalten.

*„Über Art und Form sowie Häufigkeit der Gottesdienste stimmt sich der Pfarrer mit dem Pastoralteam, den Gremien und ggf. mit den betreffenden Gottesdienstbeauftragten ab.“*

4. Das Vorgehen zur Öffnung der Kirchen wird im PGR-Vorstand geplant und beiden Gremien (PGR+KV) zur Diskussion zur Verfügung gestellt. Finale Entscheidung erfolgt per Umlaufverfahren in beiden Gremien. Sollte eine kritische Situation eintreten, so kann der Pfarrer mit dem PGR-Vorstand Maßnahmen einleiten und im Nachgang mit den Gremien abstimmen.

## 2.2 Zahlenmäßige Begrenzung des Gottesdienstes

*„Vor Ort werden ggf. geeignete Verfahren zur Begrenzung der Teilnehmezahl vereinbart (Anmeldung; Ausgabe von Sitzplatzkarten; Losverfahren; Online-Tools etc.).“*

Vorgabe:

- Mindestabstand von 1,5m sind immer einzuhalten.

Das Konzept muss so aufgestellt werden, dass zu keiner Zeit die 1,5 m unterschritten werden.

Der Kirchenraum Hohenhameln bietet, unter Berücksichtigung der Abstandsregel, Platz für 40 Einzelpersonen und bei Familien, die aus einem Haushalt kommen, entsprechend mehr.

Aktivitäten (ortsspezifisch)

- a. Erstellen eines Sitzplans - dieser muss auch berücksichtigen, dass Familien zusammensitzen dürfen.
- b. Der genaue Sitzplatz wird den Besuchern mitgeteilt, wenn sie sich vor der Kirchentür bei der Anmeldung einfinden. Im Zweifelsfall hilft eine Ordnungskraft in der Kirche weiter.
- c. Erstellen eines Wegeplans – zur Sicherstellung, dass der Mindestabstand gewahrt bleibt.. Bei der Kommunionausteilung geht erst der linke, danach der rechte Bänkeblock (mit Blick auf den Altar).
- d. Anbringung von Markierungen
- e. Festlegen von Ordnern, die den Kirchenbesuchern helfen.

- f. Folgende Aufgaben müssen im und um den Gottesdienst herum sichergestellt werden:
- Telefondienst & Anmeldung
  - (1x) Küster
  - (1-3) Ordner, die die Menschen zum Platz bringen oder den Kirchvorplatz organisieren (Grüppchenbildung)
  - (1x) Abgleich der Anmelde Listen -> Türen
  - Musiker\*innen / Organisten
  - Lektor\*in

### *2.2.1 Etablieren eines geeigneten Verfahrens zur Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Einhaltung der Datenschutzregeln.*

*„Die Sitzordnung wird so gestaltet, dass der Mindestabstand nie unterschritten wird. (Ggf. muss auch das Verlassen einer Kirchenbank möglich sein, ohne dass es zu einer Verletzung des Mindestabstands kommt.) Familien und Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, können zusammensitzen, soweit dies organisatorisch möglich ist. Ggf. müssen Ordnungskräfte eingesetzt werden.“*

Entscheidungsstand:

1. Es wird ein Verfahren umgesetzt, welches für alle Kirchorte gleich ist. Es sollen freiwillige Helfer angesprochen werden, die die Anmeldungen entgegennehmen.
  - Um nicht die private Telefonnummer herausgeben zu müssen und ebenfalls Vertretungen zu ermöglichen, werden in jedem Kirchort Handys mit prepaid-SIM Karten ausgestattet. Die Telefone werden dann an diejenigen weitergereicht, die die Aufgabe übernehmen. Lengede hat eine feste Zuordnung. Dort übernimmt die Sekretärin die Annahme des Gesprächs.
  - Anmeldungen erfolgen nur über Telefon, um sicherzustellen, dass noch Plätze frei sind.
  - Folgende Informationen werden erbeten: Name, Telefonnummer, Anzahl der Personen und ob diese in einem Haushalt wohnen / zu einer Familie gehören. In diesem Fall wird die 1,5m-Vorgabe ausgesetzt. Hinweis, dass Daten 3 Wochen gespeichert werden. 10min vor Beginn des Gottesdienstes bitte erscheinen. ( Kinder ab 6 Jahre Mundschutz. Bitte eigenes Gotteslob mitzubringen. Bitte nur zu kommen, wenn man sich gesund fühlt.
  - Der Anmeldezeitraum ist mit den Helfern abzustimmen.
  - Sind alle Plätze belegt, besteht die Möglichkeit, sich auf die Liste für die darauffolgende Woche eintragen zu lassen. Bei Anbieten eines weiteren Gottesdienstes wäre zu beachten, dass
    - i. die Kirche dazwischen zu lüften ist (ggf. desinfizieren)
    - ii. Helfer benötigt werden
    - iii. die Priester an anderen Orten wären / Wortgottesdienst ohne Priester

### 2.2.2 Verhalten der Kirchenbesucherdaten, falls einer der Besucher Krankheitsanzeichen zeigt. Dabei ist der Datenschutz sicherzustellen.

*„Wir empfehlen, eine Liste mit Kontaktdaten der Teilnehmenden zu führen, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten. Die Namen werden 21 Tage aufbewahrt, danach vernichtet. Falls ein Zettel mit den Personendaten nicht mitgebracht wird, notiert das Ordnungspersonal die Daten“*

Entscheidungsstand:

1. Abweichend zur Empfehlung des Bistums legen wir die Liste der angemeldeten Teilnehmer ab und bewahren diese im Pfarrbüro oder Sakristei auf. Bei der Anmeldung wird darauf verwiesen, dass die Daten 21 Tage abgelegt werden, für den Fall, dass es zu einer Infektion kommt. Da nur angemeldete Kirchgänger am Gottesdienst teilnehmen, ist sichergestellt, dass die Liste vollständig ist. Die Sekretariate tragen dafür Sorge, dass alle am Gottesdienst und dessen Ablauf beteiligte Personen in die Liste eingetragen werden.

Sollten in einer späteren Phase auch Personen teilnehmen können, die nicht angemeldet sind, muss folgendes beachtet werden:

- Aufnahme in die Liste durch den, der Ordner-Dienst hat.

### 2.3 Getrennte Ein- und Ausgänge

*Da wir in Hohenhameln nur einen Eingang haben, werden die Gottesdienstbesucher gebeten, nacheinander im Abstand von 1,5 m einzutreten und nach Ansage im Abstand von 1,5 m die Kirche zu verlassen. dabei wird auf die Laufrichtung in der Kirche hingewiesen, die mit Pfeilen am Boden sichtbar ist. Wer eine Kerze am Marienaltar anzünden möchte, hat nach dem Gottesdienst die Möglichkeit, dies einzeln zu tun.*

Entscheidungsstand:

- a. Die Eingangs- / Ausgangssituation ist ortsspezifisch zu lösen und dem Konzept als Anlage beizufügen.
- b. Am Ende des Gottesdienstes wird nochmals auf die Verhaltensregeln hingewiesen: Abstand halten, Laufrichtung.

### 2.4 Grüppchenbildung insbesondere vor Beginn und am Ende

(Entscheidungsstand:

Die Ordner weisen nach dem Gottesdienst die Menschen höflich darauf hin, Gespräche draußen zu minimieren und dabei den 1,5m-Abstand zu wahren.

## 2.5 Hygiene sicherstellen

Entscheidungsstand:

2. Die Türen bleiben vor und nach dem Gottesdienst geöffnet, um die Benutzung von Klinke und Griffen zu vermeiden. Während des Gottesdienstes können die Türen geschlossen werden, um den Straßenlärm zu reduzieren.
3. Zum gemeinschaftlicher Gesang siehe 2.1 Satz 3, ggf. Instrumentalmusik, Vorabfürbitten, ...
4. gründliches Händewaschen und/oder Händedesinfektion insbesondere vor den liturgischen Diensten – am Eingang wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
5. Auf dem Gelände der Kirche (Treppe, Kirchvorplatz) wird ein Mund /Nasenschutz verpflichtend getragen. **Unter der Warnstufe 1 entfällt diese Pflicht.**
6. Soweit nach diesem Konzept ein Mund-/Nasenschutz zu tragen ist, sind zwingend und ausschließlich medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) erforderlich; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.
7. *Soweit in den Regelungen dieser Verordnung bestimmt ist, dass Personen eine medizinische Maske zu tragen haben, so gilt dies mit der Maßgabe, dass Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag nur eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 zu tragen haben*
8. Weihwasserbecken bleiben leer.
9. **Die Hälfte der Gesang-Bücher werden ausgelegt. Nach dem Gd. werden sie einzeln hingelegt. Am nächste Gd. werden die andere Hälfte der Bücher ausgelegt.** Es muss kommuniziert werden, dass die Gläubigen Bücher mitbringen. Ggf. Texte mit dem Beamer anwerfen. Gebets- und Lied-Zettel dürfen ausgelegt bzw. verteilt werden, müssen jedoch im Anschluss entsorgt werden.
10. Lüftung der Kirche vor und nach dem Gottesdienst
11. Reinigung / Desinfektion von Türklinken und Geländern. Hier auch Eingang zum Pfarrheim und Treppenaufgang zur Kirche.
12. Konzept für die Toilettenbenutzung im Pfarrheim ist zu erstellen – Aushang.
13. Kollekte nur als Türkollekte – keinen Korb rumgeben.
14. in der Sakristei sind die Hygieneregeln streng einzuhalten. Alle, die einen liturgischen Dienst wahrnehmen, waschen sich vor Beginn des Gottesdienstes mit Wasser und Seife gründlich die Hände. Es sind Einweghandtücher zu verwenden.
15. Alle Gesten, die ein Infektionsrisiko darstellen, entfallen. Dies betrifft insbesondere den Friedensgruß, das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes, etc.
16. Wo dies möglich ist, sollten bei der Verkündigung nicht mehrere Personen aus einem Buch lesen, sondern ihre Lesevorlagen selbst von zu Hause mitbringen und nur einmal verwenden. Vorschlag: Vorlagen werden in den Pfarrbüros kopiert und zur Verfügung gestellt.

## 2.6. Liturgie und Gesang

Siehe 2.1 Satz 3

## 2.7 Freiluftgottesdienste

*„Freiluftgottesdienste sind möglich, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Hygiene- und Abstandsgebote gewährleistet werden kann. Die Ermittlung einer Höchstzahl an Besuchern kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche erfolgen. Eine Genehmigung durch die zuständigen Behörden muss erfolgen“*

Es sind folgende Fragestellungen dann zu klären:

- Erlaubnis der Behörden einholen, oder diese zumindest informieren
- Hier gilt Mindestabstand von 2m
- Die Abstände zwischen den Sitzgelegenheiten müssen so gewählt werden, dass die Abstandsregeln eingehalten werden

## 2.8 Teilnahme / Nichtteilnahme am Gottesdienst

*„Nicht am Gottesdienst teilnehmen kann, wer Symptome aufweist, die auf eine Covid-19-Infektion, einen grippalen Infekt oder eine Erkältung hinweisen.“*

Entscheidungsstand:

17. Bei der Anmeldung zum Gottesdienst und auf entsprechenden Aushängen wird darauf hingewiesen, dass jeder für sich prüfen muss, inwieweit er das Risiko in sich trägt, andere anzustecken.

*„Die liturgischen Dienste sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren: 1 Leiter\*in (Priester/Diakon/Gottesdienstbeauftragte); /1 Lektor\*in; 1 Kantor\*in; 1 Organist\*in.“*

*„Personen, die zu der Risikogruppe gehören (Alter, Vorerkrankung), wird empfohlen, keinen liturgischen Dienst zu versehen. Das schließt die Leitung des Gottesdienstes durch Geistliche bzw. Gottesdienstbeauftragte ein. Wer mit Blick auf die eigene gesundheitliche Situation deshalb den Kontakt mit anderen Menschen im Rahmen seines Dienstes derzeit einschränken oder vermeiden möchte, der soll das tun.“*

Entscheidungsstand:

18. Die Obergrenze an Ministranten-innen im Altarraum entfällt. Der Mindestabstand von 1,5 m ist jedoch sicherzustellen

19. Kein Konzelebrieren oder Assistenz

## 2.9 Eucharistiefeier

Entscheidungsstand:

31. In der ersten und zweiten Phase der Öffnung der Kirchen werden keine Eucharistiefeiern angeboten, oder die Kommunion ausgeteilt. In der III Phase ist eine Kommunionsausteilung möglich.

Wenn Wort-Gottes-Feiern gefeiert werden z.B. wegen Urlaubs- oder Krankheitsvertretung, kann in Absprache mit dem Pfarrer die Kommunion ausgeteilt werden.

In einer späteren Phase sind dann folgende Themen zu berücksichtigen:

- „Die Konzelebration (und die Assistenz eines Diakons unmittelbar am Altar) ist weiterhin nicht möglich.
- Der Ministranten/innendienst kann angepasst werden unter Einhaltung der Abstandsregel 1,5 m sowohl während des Gottesdienstes als auch vor und nach den Gottesdiensten in der Sakristei. (Evangeliumskerzen, Altarglocken wären in der Liturgie möglich). Das sollte vor Ort besprochen und geklärt werden.
  - Es geht um den Dienst des Tragens der Leuchter zum Evangelium und zum Läuten der Glocken bei der Wandlung.
  - Wenn sie liturgische Kleidung tragen, soll das „eigene“ Gewand auf einen Bügel gehängt und mit Namen versehen werden. Nach der Messe wird es nicht in den Schrank gehängt, sondern außen hängen gelassen.
  - Eine Wäsche jedes Mal ist nicht notwendig
  - Der Priester übt das Vorgehen mit den Minis im Vorfeld ein.
  - Aufgrund der Enge der Sakristei muss das Umziehen geklärt werden.
- Die Gefäße für die Feier der Eucharistie werden vor Beginn des Gottesdienstes gründlich gereinigt.
- Die Hostien werden unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln in die Schale gegeben. Das Einlegen von Hostien durch Gläubige muss unterbleiben.
- Die Gaben und Gefäße befinden sich auf einer Kredenz in der Nähe des Altares. Nur der Vorsteher nimmt sie in die Hände. Bis zur Kommunionspendung bleiben

Kelch und Schale von der Palla bedeckt. Es werden nach Möglichkeit nur so viele Hostien konsekriert, wie Gläubige an der Feier teilnehmen.

- Die Spendeformel „Der Leib Christi“ wird vom Vorsteher vor der Kommunionsspendung vom Altar aus gesprochen. Alle antworten gemeinsam: „Amen“. Der Kommunionempfang erfolgt darauf schweigend.
- Die Mundkommunion ist weiterhin nicht möglich. Der Empfang der Kelchkommunion bleibt auf den Vorsteher beschränkt.
- Vor der Kommunionausteilung wird der Ablauf bei Bedarf erläutert. Dies ist insbesondere dann nötig, wenn viele ortsfremde Gottesdienstbesucher anwesend sind. Der Priester oder der/die Kommunionhelfer-in (wenn sie die Aufgabe übernehmen) desinfizieren sich sichtbar die Hände kurz vor dem Austeilen.
  
- Der Kommunionempfang soll blockweise durch Austeilen der Kommunion in bewährter Form geschehen: Die einzelnen Gläubigen treten also erst vom linken Bänke-Block nacheinander in angemessenem Abstand hinzu (ggf. werden die Abstände auf dem Kirchenboden markiert), dann vom rechten Bänke-Block (mit Blick auf den Altar).. Kinder bekommen so auch den Segen. Die Kommunionempfänger legen die freie Hand auf die Hostie, gehen dann zurück an ihren Platz, nehmen dort die Maske ab und essen in Ruhe den Leib des Herrn.
  
- Es ist unbedingt beim Austeilen der Kommunion eine Berührung der Hände zu vermeiden, die Kommunionsspender sollen bei der Austeilung Nase-Mund-Schutzmasken tragen. Der Dialog entfällt: Er wird einmal für alle gesprochen, wenn der Priester kommuniziert.
- Die gründliche Reinigung der liturgischen Gefäße findet nach den einschlägigen Hygieneregeln im Anschluss an die Messfeier statt“

## 2.10 Sakramente

Eine abschließende Regelung liegt für St.Bernward noch nicht vor.

- *Krankenkommunion und Krankensalbung sind unter Einhaltung der Hygienevorschriften (Achtung: Einverständnis des Arztes einholen) möglich*
- *Regelungen gelten auch für Taufen, Trauungen, Trauerfeiern. Vorschlag sie zu verschieben.*
- *Erstkommunion & Firmung werden verschoben in 2021*
- *Sakrament der Versöhnung ist möglich – aber nicht klassische Beichtstühle*

## 2.11 Anmeldung von Gottesdiensten

## **Anmeldung:**

Die Kirchenbesucher müssen sich über eine zentrale Nummer zu festgelegten Zeiten für den Gottesdienst anmelden:

Hohenhameln: (Telefon: 0170-6775729 )

mittwochs 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Folgendes wird den Besuchern mitgeteilt:

- „Um andere Teilnehmer nicht zu gefährden, dürfen Sie NICHT am Gottesdienst teilnehmen, wenn sie Fieber oder Atemwegsprobleme haben oder mit dem Coronavirus infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind.“
- „Da der Einlass länger dauern kann, bitte rechtzeitig da sein (10-15 min früher).“
- „Die Plätze werden zugewiesen nach dem Verfahren **Platzvorsortierung**.“
- „Beim Betreten des Kirchengeländes und während des Gottesdienstes ist Mundschutz zu tragen.“
- „Die aufgenommenen Daten werden ca 3-4 Wochen gespeichert, um sie auf Nachfrage dem Gesundheitsamt mitzuteilen und dann vernichtet (Name, Telefon, Adresse).
- 
- **Platzvorsortierung:**
- Am Freitag Abend Sonnabend / wird auf Basis der Anmeldeliste (Anzahl Besucher + Haushaltszuordnung) ein erster Belegungsplan erstellt. Alle Gottesdienstbesucher werden Sitzpätzen in den Bänken zugeordnet, auf denen das Schild liegt „Schön, dass du da bist!“.
- **Festlegen des Platzes:**
- Am Sonntag melden sich die Kirchbesucher an der Anmeldung. Dort wird abgehakt, dass sie am Gottesdienst teilnehmen. Zudem wird ihnen ein Platz in den ausgewählten Bänken zugewiesen (siehe oben).

**Die Anmeldung von Gottesdiensten bei Behörden entfällt.**

## 2.12 Sonderregelung beim Überschreiten eines 7-Tages Inzidenzwertes von 200

Wird der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert für den Landkreis Peine den Wert von 200 an einem Mittwoch um 12.00 Uhr erreicht oder überschritten,

- 1) werden ab diesem Zeitpunkt bis zum Mittwoch der folgenden Woche (Stichtag) alle Werktags- und Sonntagsgottesdienste einschließlich der Vorabendgottesdienste ausgesetzt.
- 2) Werden die bereits angemeldeten Personen über die Aussetzung informiert.



- 3) Werden bis Dienstag folgender Woche, 24.00 Uhr, keine Anmeldungen für Gottesdienste entgegengenommen
- 4) endet die Aussetzung am Mittwoch der folgenden Woche, 24.00 Uhr.
- 5) Wenn sich der Wert exponentiell verschlechtert, dann behalten wir uns vor, von der Regel abzuweichen und Gottesdienste abzusagen, auch wenn der Wert zum Stichtag dies nicht vorsieht (Ausnahmeregelung!).
- 6) Sollte die vorliegende Regelung nicht praktikabel sein, oder gesetzliche Anforderungen Änderungen notwendig machen, so wird der PGR-Vorstand sich kurzfristig dazu abstimmen und Anpassungen vornehmen.

Operative Umsetzung:

- i) Stichtag ist Mittwoch um 12:00 Uhr. Der Wert des RKI zählt für die Entscheidung: <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>
- ii) Ist der Wert zu dem Zeitpunkt größer gleich 200 entfallen ab dem Zeitpunkt die Gottesdienste. Dies ist für die Kirchbesucher transparent und auch für die Ehrenamtlichen, die den Telefondienst übernehmen, resp. den Dienst im Gottesdienst wahrnehmen.
- iii) Ist der Wert kleiner 200 zu dem Zeitpunkt, findet der Gottesdienst statt.

## 2.13 Sanitäre Einrichtungen

Soweit es der Gemeinde möglich ist, ist den Gottesdienstbesucher\*innen die Nutzung von sanitären Einrichtungen (Toiletten) vor, während und nach dem Gottesdienst zur ermöglichen,

- I. sind die sanitären Einrichtungen vor den Gottesdiensten gereinigt und desinfiziert worden.
- II. Ist die Benutzung ausschließlich mit Mund-/Nasenschutz zulässig.
- III. sind in deren Umfeld die Abstandsregeln von 1,5 m einzuhalten.
- IV. ist der Aufenthalt darin nur für eine Person zulässig. Personen aus demselben Hausstand dürfen sich gemeinsam aufhalten.
- V. stehen den Nutzer\*innen in den Toiletten Desinfektionsmittel und Reinigungstücher zur Verfügung.
- VI. sind die Nutzer\*innen verpflichtet, vor und nach dem Toilettengang die genutzten Kontaktflächen mit den bereitgestellten Mitteln zu desinfizieren.
- VII. sind Nutzer\*innen verpflichtet, sich qualifiziert die Hände zu waschen (mind. 20 bis 30 Sekunden).

Die Regelungen hängen vor und in den sanitären Einrichtungen in geeigneter Weise aus.

## 3.Anlagen

Anlage 1: Grundriss der Kirche mit Platzmarkierungen u. Laufwegen

Anlage 2: Platzmarkierung „Schön, dass du da bist“

Anlage 3: Merktzettel Anmeldung

Anlage 4: Prozess zur Platzvergabe / Platzreservierung

Anlage 5: Kommunionsgang